



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Reparatur von Fahrrädern

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Bedingungen gelten für die Erbringung von Reparaturleistungen von Fahrrädern in den von uns unterhaltenen Radstationen Köln-Hauptbahnhof sowie der Radwerkstatt am Bahnhof Köln-Süd nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Minderjährige

- (1) Im Rahmen eines schriftlich formulierten Auftrages werden die zu erbringenden Leistungen und der Fertigstellungstermin angegeben. Hierfür ist ein entsprechendes Auftragsformular der Radstation/Radwerkstätten zu nutzen. Dieses Werkvertragsverhältnis wird durch die entsprechende Unterschrift des Kunden unter das Auftragsformular sowie unsere Unterschrift unter die schriftliche Bestätigung begründet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Zustandekommen des Werkvertrages der Personalausweises mit Lichtbild oder ein anderes Ausweis-Formular mit Lichtbild eingesehen wird um die Identität des Auftragsgebers zu belegen.
- (2) Das Vertragsverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Werkvertrages voraus.
- (3) Der Auftraggeber versichert mit seiner Bestellung, dass er der Eigentümer des Fahrrades ist, auf den sich die zu erbringende Werkleistung bezieht. Das Handeln für einen Dritten bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- (4) Beim dem gegenüber dem Auftraggeber angegebenen Fertigstellungstermin handelt es sich um einen voraussichtlichen Termin, es sei denn er wurde ausdrücklich als verbindlich erklärt.
- (5) Die Mitarbeiter der von uns unterhaltenen Radstation/Radwerkstatt in Köln handeln als unsere Vertreter.

§ 3 Preise, Kostenvoranschlag, Zahlungsbedingungen

- (1) Preisangaben im Rahmen der Auftragserteilung sind unverbindlich. Will der Auftraggeber eine verbindliche Angabe des Preises, hat er bei der Radstation/Radwerkstatt einen schriftlichen Kostenvoranschlag anzufordern. Die Radstation/Radwerkstatt ist an diesen Kostenvoranschlag einen Monat gebunden. Wird auf Grund des Kostenvoranschlages die Arbeit in Auftrag gegeben, werden die in Rechnung gestellten Kosten für den Kostenvoranschlag auf die Reparaturrechnung angerechnet. Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten dürfen nur überschritten werden, wenn sich bei Durchführung der Reparatur Erschwernisse herausstellen und der Auftraggeber der Kostenüberschreitung zustimmt.
- (2) Die Vergütung für die von uns erbrachte Reparaturleistung richtet sich nach den Vereinbarungen im Reparaturvertrag bzw. dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (3) Die Vergütung ist nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung bei Übergabe des Fahrrades zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.





§ 4 Leistungszeit

- (1) Die Radstation/Radwerkstatt ist verpflichtet, verbindliche Fertigstellungstermine einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit durch eine Änderung oder Erweiterung der Arbeiten durch den Auftraggeber veränderte Verhältnisse herbeigeführt werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen.
- (2) Gleiches gilt bei einer Verzögerung in Folge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat.
- (3) In den vorgenannten Fällen besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz.
- (4) Die gesetzlichen Verzugsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 5 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand spätestens eine Woche nach Fertigstellung bei der Radstation/Radwerkstatt abzuholen. Für den Fall der Nichtabholung gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zur nicht durchgeführten Abnahme.
- (2) Im Falle der Nichtabnahme kann die Radstation/Radwerkstatt von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, insbesondere die anfallenden Kosten für die Einstellung des Reparaturgegenstandes verlangen. Für nicht abgeholte Reparaturgegenstände berechnen wir ab dem 7. Tag nach vereinbarter Fertigstellung des Auftrages eine Stellgebühr von 1,00 EUR pro Tag. Am 180. Tag nach vereinbarter Fertigstellung wird der nicht abgeholte Reparaturgegenstand zur Kostendeckung zum Verkehrswert veräußert. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Kunden erstattet.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Reparaturgegenstand bei der Abnahme unverzüglich auf die ordnungsmäßige Leistungserbringung und auf sichtbare Beschädigungen zu untersuchen und ggf. Mängel oder Schäden unverzüglich zu reklamieren und eine schriftliche Aufnahme der Reklamation durch den Auftragnehmer zu ermöglichen. Unterbleibt eine solche Reklamation, gilt die Leistung als auftragsgemäß, mängel- und beschädigungsfrei erbracht.

§ 6 Haftung für Mängel

- (1) Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.
- (2) Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (3) Die vorgenannten M\u00e4ngelanspr\u00fcche verj\u00e4hren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzanspr\u00fcche wegen M\u00e4ngeln handelt. F\u00fcr Schadensersatzanspr\u00fcche wegen eines Mangels gilt \u00e4 6 der Bedingungen.





§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei den Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme des Fahrrades.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt; erweitertes Pfandrecht

- (1) Bei den im Rahmen der zu erbringenden Werkleistung von uns verwendeten Ersatzbauteilen behalten wir uns das Eigentum an diesen Bauteilen bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes vor.
- (2) Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund der Bestellung des Werkes in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Werkvertrag im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und im Rahmen des Werksvertrages überlassene Werkgegenstand im Eigentum des Auftraggebers steht.

§ 9 Erfüllungsort; Rechtswahl

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs-und Zahlungsort der Sitz des Trägers der Radstationen/Radwerkstatt und somit Köln.
- (2) Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Köln, den 01.01.2020



IN VIA Katholischer Verband für Mädchenund Frauensozialarbeit Köln e.V. Stolzestrasse 1a 50674 Köln